II-4342 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 11. Juni 1986
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft
--
Klappe - Durchwahl

Zl. 21.891/37-3/1986

1983 /AB
1986 -06- 12
zu 2119/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dkfm.Dr.STUMMVOLL und Kollegen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Entschließung des Nationalrates zur Petition (Nr.3) "Geborene für Ungeborene" (Nr.2119/J)

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, am 8.Mai 1985 habe der Nationalrat einstimmig die Entschließung zur Petition (Nr.3) "Geborene für Ungeborene" in der Fassung des Ausschußberichtes 624 der Beilagen gefaßt.

Diese Entschließung gehe von der Überzeugung aus, daß zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des werdenden Lebens ergriffen werden müßten.

Um zu erfahren, welche der vom Nationalrat vorgeschlagenen Maßnahmen nach Ablauf eines Jahres auch tatsächlich getroffen bzw. eingeleitet worden sind, haben die unterfertigten Abgeordneten an mich folgende Frage gerichtet:

"Zu welchen Ergebnissen sind Sie in Entsprechung der Entschließung des Nationalrates über die Möglichkeit, mit den Sozialversicherungsträgern darüber Verhandlungen aufzunehmen, daß für ärztliche Information, Untersuchung und Beratung über Empfängnisverhütung in der Krankenversicherung eine eigene Tarifposition geschaffen wird, gekommen?"

DVR: 0017001 u. 0017019. LAÄ 0017035 bis 0017116. AÄ 0015008 bis 0015954. LIÄ 0017124 bis 0017183

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die soziale Krankenversicherung hat u.a. die Aufgabe, für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, der Mutterschaft und des Todes Vorsorge zu treffen.

Im Sozialversicherungsrecht ist Krankheit als regelwidriger Körper- und Geisteszustand definiert, der die Krankenbehandlung notwendig macht (§ 120 Abs.1 Z.1 ASVG). Das Ziel der Krankenbehandlung ist es, die Gesundheit, die Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit, für die lebenswichtigen persönlichen Bedürfnisse zu sorgen, wiederherzustellen, zu festigen oder zu bessern.

Der Versicherungsfall der Mutterschaft gilt mit dem Beginn der achten Woche vor der voraussichtlichen Entbindung als eingetreten (§ 120 Abs.1 Z.3 ASVG).

Die oben genannte Entschließung des Nationalrates, auf die die anfragenden Abgeordneten Bezug nehmen, regt Maßnahmen an, die weder den Eintritt des Versicherungsfalles der Krankheit noch der Mutterschaft voraussetzen. Leistungen im Bereich der Krankenversicherung können aber nur bei Vorliegen eines der genannten Versicherungsfälle gewährt werden.

Wenn sie nicht im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall stehen, können weder Leistungen zum Abbruch noch zur Verhütung einer Schwangerschaft von den Krankenversicherungsträgern erbracht werden. In diesem Sinne hat sich auch der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger geäußert, der mir in einem Schreiben am 24.6.1985 dazu mitteilte, daß er die Anregung, die vorgeschlagenen Leistungspositionen ("ärztliche

Information, Untersuchung und Beratung über Empfängnisverhütung") in die Honorarordnung einzubauen, nicht entsprechen könne. Die Honorarordnungen seien ein Teil der privatrechtlichen Verträge, die im Zusammenhang mit der Regelung der Beziehungen der Krankenversicherungsträger zu den freiberuflich tätigen Ärzten zwischen dem Hauptverband und der zuständigen Standesvertretung der Ärzte abgeschlossen werden.

Als Ergebnis der Prüfung des in der Entschließung des Nationalrates ausgedrückten und mit der Anfrage neuerlich formulierten Wunsches nach vermehrtem Schutz Ungeborener stelle ich hiermit fest, daß aus der Sicht der Sozialversicherung die Schaffung einer eigenen Tarifposition gemäß der in Rede stehenden Entschließung aus den genannten Gründen nicht verwirklicht werden kann.

Der Bundesminister: